

Begründung:

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan B 37 als Satzung beschlossen; der Bebauungsplan ist seit dem 01.07.2016 rechtskräftig.

In der Folge hat der Investor einen entsprechenden Bauantrag eingereicht. Zu diesem Bauantrag hat der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft eine Stellungnahme unter Formulierung von Auflagen und Bedingungen abgegeben, insbesondere in Bezug auf den Umfang des Bodeneingriffs, so dass eine Umplanung der Gebäude erforderlich wird. Dies wiederum hat Auswirkungen auf die beschlossenen Festsetzungen des Bebauungsplanes, eine Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Zurzeit wird die Umplanung erarbeitet und intensiv sowohl mit den Fachdiensten Bauaufsicht und Stadtplanung als auch mit der Ostfriesischen Landschaft abgestimmt; die Inhalte zur 1. Änderung des Bebauungsplans B 37 sind daher noch nicht vollständig bekannt. Wenn alle Sachverhalte geklärt sind, wird der Bebauungsplanentwurf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans B 37 liegt im Innenstadtbereich Emdens und umfasst eine ca. 1.643 m² große Fläche im Bereich südlich des Falderndelfts.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die neue Promenade am Falderndelft,
im Osten: durch die Straße „Am Rosentief“,
im Süden: durch die Mühlenstraße,
im Westen: durch Einfamilienhausbebauung sowie an den angrenzenden ortsbildprägendem Luftschutzbunker

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

Geltungsbereich